

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

### **Schweinemastanlage und Biogasanlage in Schkölen, Ortsteil Wetzdorf**

Die **Kleine Anfrage 2909** vom 26. Februar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Ein Unternehmen in Thiemendorf plant in Schkölen (Ortsteil Wetzdorf) eine Schweinemastanlage mit 12.544 Stellplätzen und eine Biogasanlage. Ein Unternehmen aus Thiemendorf betreibt bereits im Saale-Holzland-Kreis zwei Schweinemastanlagen (in Thiemendorf und Schöngleina). Auch an anderen Orten im Saale-Holzland-Kreis und darüber hinaus sind industrielle Schweine- und Geflügelmastanlagen geplant.

Der NABU Thüringen e.V. geht davon aus, dass dabei über 220 Kilogramm/Hektar mit Stickstoff und Phosphor angereicherte Biogasgülle auf leichten und erosionsempfindlichen und wasserdurchlässigen Böden ausgebracht werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 26. November 2012 seine landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren (ROV) veröffentlicht. Darin heißt es: "Das geplante Vorhaben (...) entspricht unter Beachtung der unter A. II. genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung." Im Rahmen des ROVs wurden für die Bereiche Landwirtschaft, Freiraumsicherung, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, technische Infrastruktur und Verkehr Stellungnahmen der fachlich zuständigen Beteiligten und der beteiligten Kommunen eingeholt, die teilweise verschiedene Einwände gegen die Schweinemastanlage hervorbringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die in Wetzdorf geplante Schweinemastanlage nicht in erster Linie den Fleischbedarf der Region decken, sondern vor allem dem Export tierischer Produkte dienen soll und wie positioniert sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau der industriellen Tierhaltung in Thüringen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Datenlage aufgrund derer das ROV positiv beschieden wurde? Sind die vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Landesregierung vollständig?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den in einer Stellungnahme zum ROV dargelegten Befürchtungen von Naturschutzverbänden und der oberen Naturschutzbehörde, dass durch den Eintrag von Ammoniak und Stickstoff Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten direkt beeinträchtigt oder zerstört werden können?
4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der Befürchtung von Naturschutzverbänden, dass durch die Unterschreitung des Mindestabstands, Beeinträchtigungen eines nach § 18 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft geschützten Biotops durch Ammoniakimmissionen nicht ausgeschlossen werden können?

5. Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss der Ausbringung der Biogasgülle im Umfeld der Schweinemastanlage unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und Immissionen durch den bereits vorhandenen Schweinestall in Wetzdorf sowie bei Betrieb der Schweinemastanlage auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft, insbesondere auf das Grundwasser sowie auf die vorhandenen geschützten Biotope?
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass das gesamte Aufkommen an Gülle aus industriellen Mastanlagen ohne nachteilige Auswirkungen auf Boden und Gewässer (einschließlich Grundwasser) in einem lokal begrenzten Umfeld ausgebracht werden kann?
7. Erachtet die Landesregierung es für notwendig, klimarelevante Berechnungen über die Freisetzung saurer Dispositionen im Rahmen eines solchen ROVs durchzuführen und wurden diese in diesem Fall durchgeführt?
8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der von Naturschutzverbänden hervorgebrachten Befürchtung, dass das FFH-Gebiet "Frauenprießnitzer Holz und Laase" durch den Eintrag von Stickstoff und einer damit verbundenen Versauerung und Eutrophierung gefährdet ist?
9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Befürchtungen des NABU Thüringen e.V. und der Grünen Liga Thüringen e.V. bezüglich der Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe über den Luftpfad und über die Düngung?
10. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der Kritik des NABU Thüringen e.V. und der Grünen Liga Thüringen e.V., dass Geruchsmissionen aus der Biogasanlage bei Havarien oder Störfällen sowie bei der Ausbringung der Gülle nicht berücksichtigt wurden?
11. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Bedenken der Stadt Schkölen und deren Bürgerinnen und Bürgern, dass es zu erhöhten Verkehrsbelastungen über die Thierschnecker Straße auf der L1070 im Ortsteil kommen könnte?
12. Werden die Einwände der Naturschutzverbände sowie der oberen und unteren Naturschutzbehörde in dem nun anstehenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit berücksichtigt und wenn ja, wie erfolgt dies?
13. Inwiefern werden die im RVO erteilten Maßnahmen und Hinweise zur Genehmigung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beachtet?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. April 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ziel der Landesregierung ist es, die Landwirtschaft für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlich strukturierten Raum prägenden Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung teilt somit die Auffassung nicht, da sich die Warenströme (Import/Export) von tierischen bzw. tierisch veredelten Produkten nicht mehr verifizieren lassen. In Thüringen werden nach ZMP-Schätzungen (Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle) ca. 70 Prozent des verbrauchten Schweinefleisches selbst erzeugt. Thüringen gehört mit 828.400 Schweinen (2,9 Prozent des deutschen Schweinebestandes) zu den Flächenländern mit einem geringen Schweinebesatz je 100 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Entsprechend der Angaben muss Schweinefleisch bzw. veredelte Schweinefleischprodukte aus anderen Bundesländern bzw. anderen EU-Staaten eingeführt werden.

Der Landesregierung ist der Tier- und Umweltschutz wichtig. Wir brauchen daher moderne Stallbauten und moderne Agrartechnik. Das Wohlbefinden unserer landwirtschaftlichen Nutztiere hängt nicht davon ab, ob hundert oder tausend Tiere gehalten werden. Es hängt davon ab, wie ein Betrieb geführt wird und wie es jedem einzelnen Tier geht. Es hängt davon ab, wie die Tiere beobachtet und versorgt werden. Auch spielt die Qualität der Stallanlagen

und die Gestaltung der Haltungsverfahren eine wichtige Rolle. Tier-, Umweltschutz und Technik müssen aufeinander abgestimmt sein. Deshalb wird die Landesregierung den Bau moderner Ställe weiterhin ermöglichen. Ein Stall auf dem neuesten Stand der Technik ist grundsätzlich ein Fortschritt für den Tier- und Umweltschutz.

Zu 2.:

Im Ergebnis der Antragskonferenz gemäß § 22 Abs.3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) (alte Fassung) wurde der Umfang der notwendigen Verfahrensunterlagen, der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Untersuchungsinhalt für das Vorhaben festgelegt. Die Qualität der eingereichten Unterlagen war für die Beurteilungsebene der Raumordnung ausreichend.

Zu 3. und 4.:

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (ROV), insbesondere unter Beachtung der festgelegten Maßgaben, können maßgebliche Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen der relevanten Lebensräume und geschützten Arten ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Nachweise sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu führen.

Das ROV ist ein vorgelagertes Verfahren zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben/Vorhabensstandort den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Im ROV erfolgt noch keine abschließende oder vollumfängliche Prüfung aller mit dem Vorhaben verbundenen Sachverhalte. Dies ist ausdrücklich dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorbehalten. Ein Zulassungsverfahren für den Standort wurde vorliegend bisher weder beantragt noch eröffnet.

Zu den Ammoniak- bzw. Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Schweinemastanlage wurde vom Vorhabenträger eine Depositionsprognose erstellt. Im Ergebnis des ROV hat die Raumordnungsbehörde eingeschätzt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn der Betrieb der Anlage (Emissionen) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des westlich vom Vorhaben befindlichen FFH-Gebiet Nr. 243 "Frauenprießnitzer Holz und Laase" sowie einem östlich gelegenen Halbtrockenrasen (besonders geschütztes Biotop) führt (Maßgabe 3 der landesplanerischen Beurteilung vom 26.November 2012).

Zu 5.:

Diese Punkte sind Gegenstand eines zu erwartenden Zulassungsverfahrens. Die Landesregierung wird der Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde im anhänglichen Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vorgreifen.

Die Ausbringung der Gülle hat unabhängig von der geplanten Schweinemastanlage - wie überall in Thüringen - sach- und fachgerecht nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu erfolgen. Insoweit war dem Thema Gülleverwertung im ROV kein besonderes Gewicht beizumessen.

Grundsätzlich dürfte die Ausbringung von Biogasgülle auf geschützte Biotope im Sinne des § 18 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere dann eine Beeinträchtigung darstellen, wenn es sich um nährstoffempfindliche Biotoptypen handelt (Regelvermutung). Derartige Beeinträchtigungen geschützter Biotope sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Zu 6.:

Die anfallende Gülle aus tierischen Anlagen muss immer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen ausgebracht werden. Dabei sind die Größe der Anlage und die Haltungsart unerheblich. Aufgrund der vorhandenen Flächen sollte die Ausbringung mit neuer Ausbringetechnik ohne negative Auswirkungen auf Böden und Gewässer erfolgen können. Bei einer Nutzung von Gülle in Biogasanlagen wird die Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe verbessert. Gleichzeitig erfolgt eine Verringerung der Geruchsmissionen beim Ausbringen der Gärrückstände im Vergleich zu einer normalen Applikation von Rohgülle.

Zu 7.:

Im Rahmen des ROV wurden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft betrachtet und eingeschätzt, dass relevante Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten sind.

Zu 8.:

Diese Punkte sind Gegenstand eines zu erwartenden Zulassungsverfahrens. Die Landesregierung wird der Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde im anhänglichen Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht vorgreifen.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.

Zu 9.:

Diese Punkte sind Gegenstand eines zu erwartenden Zulassungsverfahrens. Die Landesregierung wird der Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde im anhänglichen Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht vorgreifen.

Zu 10.:

Diese Punkte sind Gegenstand eines zu erwartenden Zulassungsverfahrens. Die Landesregierung wird der Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde im anhänglichen Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht vorgreifen.

Zu 11.:

Das Straßenbauamt Ostthüringen war im ROV beteiligt und hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben Schweinemastanlage und Biogasanlage in Schkölen, Ortsteil Wetzdorf, geltend gemacht. Der im Schallimmissionsgutachten des ROV ausgewiesene, maximal mögliche tägliche Anlagenverkehr wurde mit 101 LKW inklusive Traktoren und Radlader und zehn PKW am Tag sowie ein LKW und zwei PKW in der Nacht angegeben. Diese geplante zusätzliche maximal mögliche Verkehrsmenge kann in der Örtlichkeit in Verbindung mit der Analysebelegung und der prognostisch zu erwartenden Belegung von der Landesstraße (L) 1070 aufgenommen werden. Eventuell notwendig werdende Ausbaumaßnahmen im Bereich der Einmündung der Thierschnecker Straße in die L 1070 in der Ortsdurchfahrt Wetzdorf sind im Rahmen der weiteren Planung zwischen der Stadt Schkölen und dem zuständigen Straßenbauamt Ostthüringen abzustimmen.

Zu 12.:

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) liegt derzeit kein Antrag auf eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich einer Schweinemastanlage und Biogasanlage in Schkölen, Ortsteil Wetzdorf, vor. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden durch die Genehmigungsbehörde Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Dies gilt somit auch für diejenigen der Naturschutzbehörden. Des Weiteren können auch anerkannte Naturschutzverbände und vom Vorhaben betroffene Privatpersonen ihre Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend machen. Diese Einwendungen werden dann in einem öffentlichen Erörterungstermin unter Beteiligung des Vorhabenträgers, der betroffenen Behörden und der Einwender behandelt. Die Ergebnisse fließen dann in die Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde zum Antrag ein.

Zu 13.:

Bei landesplanerischen Beurteilungen handelt es sich um sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz [ROG]). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Da im gegebenenfalls nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Einhaltung bzw. Umsetzung der Maßgaben aus dem ROV geprüft wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Vorhabenträger sie bei der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen beachtet.

Die Genehmigungsbehörde hat die im ROV ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Reinholz  
Minister